

2. Änderung des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst für das Kalenderjahr 2024 vom 18.09.2024

1. Anlass für die Änderung des Geschäftsverteilungsplans vom 13.12.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.03.2024 ist die zum 30.09.2024 auslaufende Abordnung der Ri'in am ArbG Kesy und die Zuweisung der Ri'in Potthoff zu 100 % an das ArbG Iserlohn ab dem 01.10.2024

Die Richterin am Arbeitsgericht Kesy übernimmt die Vertretung der Behördenleitung zum 14.10.2024.

2. Präsidiumsbeschluss:

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan vom 13.12.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.03.2024 wird wie folgt geändert:

a)

Die ab dem Az.1219 eingehenden nächsten 60 Ca-Verfahren werden der 2. Kammer zugewiesen. Verfahren, die nach der Regelung zur besonderen Zuständigkeit nach B.II.1. einer Kammer zuzuweisen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Diese Regelung geht der nachfolgenden Bestimmung zu 2. c) vor.

b)

A. Besetzung der Kammern mit vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ab dem 01.10.2024

I. Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden

1. Kammervorsitz

Den Vorsitz führen:

1.Kammer: Direktorin des Arbeitsgerichts Schreckling-Kreuz

2.Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Kensy

3.Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Groeger

4.Kammer: Richter am Arbeitsgericht Rehwinkel

5.Kammer: N.N.

II.

Bei Verhinderung einer / eines Kammervorsitzenden gilt folgendes:

Die Vorsitzende der 1. Kammer wird durch die Vorsitzende der 2. Kammer vertreten.

Die Vertretungsregelung im Übrigen bleibt bestehen.

c)

Unter B.I.1. wird die allgemeine Zuständigkeit in Ca-Verfahren wie folgt zum 01.10.2024 neu gefasst:

Ca-Sachen

Die ab dem 01.10.2024 eingehenden Ca-Sachen werden gemäß den Endzahlen im Prozessregister ab dem 01.10.2024 wie folgt zugeteilt:

1.Kammer: 1 – 10, 51 – 61

2.Kammer: 11 – 26, 62 – 74

3.Kammer: 27 – 35, 75 – 85

4.Kammer: 36 – 50, 86 – 00

d)

Unter B.I.2. wird die Zuständigkeit in Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen in dem zweiten Satz wie folgt ab dem 01.10.2024 neu gefasst:

Die 1. Kammer und die 3.Kammer werden bei jedem 3. Durchgang ausgelassen.

e)

C. Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG

Dem letzten Absatz wird folgender Satz hinzugefügt:

Die 3. Kammer wird bei jedem 3. Durchgang ausgelassen.

Gelsenkirchen, den 18.09.2024

Das Präsidium

.....
Groeger
Ri'in ArbG

.....
Schreckling-Kreuz
Dir'in ArbG

.....
Rehwinkel
Ri ArbG

.....
zur Kenntnis
Potthoff
Ri'in